

Reichs- und Landesfinanzen.

Offenbar im Einverständnis mit dem preussischen Finanzministerium schreiben die Berliner Politischen Nachrichten:

Es ist erklärlich, ja geradezu selbstverständlich, daß bei der Besprechung des Reichsschatzsekretärs mit den bundesstaatlichen Finanzministern vom 12. Juli 1915, in welcher eine Verständigung über die Befriedigung des Bedarfs an Mehreinnahmen im Reich und in den Bundesstaaten herbeigeführt wurde, auch eine Abrede über die Begrenzung des Steuergebiets des Reichs und der Bundesstaaten getroffen wurde, ebenso, daß nach der gesetzlichen Entwicklung und dem bundesstaatlichen Charakter der Reichsverfassung dabei den Bundesstaaten die Sicherheit gewährt wurde, das Reich werde ihnen die Einkommen- und Vermögenssteuer uneingeschränkt belassen und seinen Bedarf an Mehreinnahmen durch stärkere Inanspruchnahme der indirekten Steuern und der Verkehrsabgaben bestreiten. Nach den damals vereinbarten Richtlinien gehen jetzt sowohl die Reichsfinanzverwaltungen wie die Finanzverwaltung der Bundesstaaten vor. In diesem Sinne haben sich mehrere bundesstaatliche Finanzminister auch öffentlich ausgesprochen, und der preussische Finanzminister Dr. Lentze hat vor dem Abgeordnetenhaus erklärt, daß er über die Gründe, die es dringend erwünscht erscheinen lassen, zwischen Reichs- und Staatsfinanzen eine scharfe Grenze zu ziehen, in der Kommission eingehende Mitteilungen machen werde. Man wird auch nicht im Zweifel sein können, daß diese feste Begrenzung der Steuergebiete des Reichs und der Bundesstaaten sowohl im Interesse der Aufrechterhaltung eines gesicherten Vertrauensverhältnisses zwischen dem Reich und seinen Gliedern wie im wohlverstandenen steuerpolitischen Interesse liegt. Was das letztere anlangt, so wird kein Kenner der Grundlagen der Steuerpolitik darüber im Zweifel sein können, daß die Einkommen- und Vermögenssteuer ein zusammenhängendes Ganzes bildet und nur zweckmäßig einheitlich von einer Stelle aus geordnet werden kann. Diese eine Stelle wiederum kann nur der Bundestaat sein, dessen nahezu einzige Quelle die Besteuerung des Einkommens und des Vermögens bildet. Man wird daher sich der Erwartung hingeben dürfen, daß auch diejenigen Richtungen, welche früher für eine Heranziehung der Einkommen- und Vermögenssteuer für das Reich eingetreten sind, sich mit der jetzt vereinbarten festen Trennung der Steuergebiete von Reich und Bundesstaaten allmählich besreunden werden.

Damit wird unterstrichen, was Herr v. Henning Brand im preussischen Landtag gesagt hat, daß man die Besteuerung von Einkommen und Vermögen auch nach dem Kriege den Einzelstaaten vorzubehalten habe. Überzeugend wirken die Gründe, die dafür angeführt werden, aber auch in der neuen Form nicht. Selbstverständlich wäre es erwünscht, wenn zwischen dem Reich und den Bundesstaaten die Steuergebiete scharf getrennt würden, so daß keine Reibereien entstehen könnten. Das ist aber schon vor dem Kriege nicht mehr geglückt; und daß es nach dem Kriege, wenn das Reich außerordentlich große neue Einnahmen braucht, noch weniger gelingen wird, ist ohne weiteres anzunehmen. Der Gefundung und Fortführung unserer Reichsfinanzwirtschaft entstehen die schlimmsten Gefahren durch derartige einseitige Erklärungen, mögen sie nun von der linken Seite kommen und den Widerstand gegen jede indirekte Steuer anmelden, oder von der rechten und Vermögen und Einkommen als Tabu erklären. Man muß daran festhalten, daß es sich vor allem darum handelt, das Reich leistungsfähig und kräftig zu erhalten; alle andern Wünsche haben dahinter zurückzutreten.